



Einheitsgemeinde Salenstein

Winterdienstreglement





Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Rechtliche Grundlagen und Normen.....	4
3. Winterdienstbereitschaft, Voraussetzungen für Einsätze, Einsatzleitung	6
4. Schneeräumung (VSS-Norm 640 761).....	7
5. Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen.....	8
6. Bekämpfung der Winterglätte	9
7. Schneeabfuhr	11
8. Administrative Belange	12
9. Alarmschema.....	13
10. Routenpläne	15
11. Muster Rapport.....	18



Zur einfacheren Lesbarkeit gelten im Winterdienstreglement die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

1. Allgemeines

Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glättebekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Trafostationen, Reservoirs, usw.). Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird nur per Auftrag und Kostenfolge und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. September 1972). Eine Betriebsbereitschaft öffentlicher und privaten Strassen kann nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben. Das Ziel des Winterdienstes besteht darin, die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu bekämpfen.

Zielsetzung und Grundsatz:

Auftrag des Bauamtes/Werkhofs der Einheitsgemeinde Salenstein ist es, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege, Trottoir und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Differenzierter Winterdienst

Das Motto ist „so wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig“ Wichtig ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass mit dem Aufstellen von Tafeln „reduzierter Winterdienst“ die Werkeigentümerhaftung nach OR Artikel 58 nicht wegbedungen werden kann!



2. Rechtliche Grundlagen und Normen

Für die Organisation des Winterdienstes sind folgende Gesetze und Normen von Bedeutung:

- **Obligationenrecht**, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt.
- **Strassengesetz**, Artikel 32 definiert den Winterdienst als Teilaufgabe des Strassenunterhalts.
- **Strassenverkehrsgesetz**, Artikel 32 verlangt die Anpassung der Geschwindigkeit an die Umgebung, Sichtverhältnisse und den Strassenzustand.
- **Verkehrsregelverordnung**
Artikel 4: Beschreibt das Prinzip des Fahrens auf Sicht
Artikel 46 und 48: Schlitteln
- **Umweltschutzgesetz**, Artikel 29, Absatz 1 und 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, für Streusalze spezielle Vorschriften zu erlassen.
- **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**, hat per 01.08.2005 die Stoffverordnung abgelöst und definiert, wann, wo und mit welchen Geräten Auftaumittel im Winterdienst eingesetzt werden dürfen.
- **Gewässerschutzgesetz**, Artikel 6 Verbietet den direkten Eintrag oder das Versickern von gewässerverunreinigenden Stoffen.
- **Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**
- **Kantonale Rechtserlasse (Strassengesetze)**
- **Kommunale Reglemente**

Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Die VSS hat zahlreiche Normen zum Thema Winterdienst erstellt (www.vss.ch):

640 710c	Warnkleidung bei Arbeiten im Strassenbereich Die Norm verlangt, dass bei Winterdienstarbeiten das Personal mit Warnkleidung der Klasse 3 auszurüsten ist.
640 750a	Grundlagen
640 751	Lawinendienst
640 752a	Personalinstruktion, Personalbedarf
640 753	Zeitliche Planung
640 754a	Beobachtung, Meldewesen, Aufgebotsorganisation
640 755a	Vorbereitungsmassnahmen



640 756a	Dringlichkeitsstufen, Winterdienststandard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan
640 757a	Bewegliche Mittel (Fahrzeug, Maschinen und Geräte)
640 758	Kennzeichnung der Fahrzeuge und Geräte
640 760b	Schneecharakterisierung
640 761a	Schneeräumung
640 763a	Schneeräummaschinen
640 764b	Anbauvorrichtung
640 765a	Anforderungen an Schneepflüge
640 772b	Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
640 774a	Anforderungen an Streugeräte
640 775a	Treibschneezäune
640 776b	Stützwerke
640 778a	Signalisation, bauliche Massnahmen

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtssprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig bedient und eine 24h Betriebsbereitschaft haben.

Pikettdiensteinstellungen und –dauer

Die Piketteinteilung und –dauer ist abzusprechen und an alle betroffenen Stellen zu kommunizieren. Vielerorts dauert das Pikett von Mitte November bis Mitte oder Ende März.

Routenpläne und Standard (VSS-Norm 640 756a)

In den Routenplänen ist festzuhalten, wo welcher Standard angestrebt wird.

Die Standards gemäss VSS 640 756a sind:

Standard A: Schwarzräumung

Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben

Standard C: Weissräumung – Ohne Einsatz von Auftaumittel die Fahrbahn stets offen halten

Standard D: kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 640 756a)

Die Schneeräumung ist – ab Ausrücken Werkhof – innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: in den ersten drei Stunden

Dringlichkeitsstufe 2: in den weiteren vier Stunden

Dringlichkeitsstufe 3: in den nächsten sechs Stunden

Danach richtet sich der Personal -, Geräte- und Fahrzeugbedarf.



Dringlichkeitsstufen für Winterglätte (VSS-Norm 640 756a)

Die Bekämpfung der Winterglätte ist – ab Ausrücken Werkhof – innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: Zwei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2 und 3: je eine weitere Stunde

Die Routenpläne sind die im Normalfall gültigen Einsatzbefehle für Chauffeure und Chauffeusen.

Schneeablageplätze

Der Schnee ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gewässerschutzes zu lagern. Geeignete Plätze / Kippstellen sind nach Absprache mit den Umwelt- und Gewässerschutzbehörden zu bezeichnen.

Schneezeichen

Strassenränder in nicht überbauten Gebieten sind rechtzeitig mit so genannten Schneezeichen (Schneepfählen) zu markieren, sofern keine Randleitpfosten bestehen.

3. Winterdienstbereitschaft, Voraussetzungen für Einsätze, Einsatzleitung

Mitarbeiter, die für den Winterdienst aufgeboden werden können, müssen Ortsabwesenheiten an arbeitsfreien Tagen melden.

Als Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee
Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter
Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

Einsatzbereitschaft

Von Städten und Gemeinden wird von Gesetzes wegen keine 24-Stunden Bereitschaft verlangt. Daher ist es in der Regel sinnvoll, eingehende Meldungen in den späten Abendstunden und den frühen Morgenstunden zu sammeln und einen Einsatzentscheid zeitlich so zu fällen, dass die Strassen für den morgendlichen Verkehr den winterlichen Umständen entsprechend bereitgestellt werden können.

Einsatzleitung (Pfadern und Streuen)

Festlegen, wer die Einsatzbefugnis hat:

- a) Während der normalen Arbeitszeit (in der Regel der Leiter Werkhof, Verantwortliche für Winterdienst o.ä.)
- b) Ausserhalb der normalen Arbeitszeit (in der Regel der Pikett-Leiter)



4. Schneeräumung (VSS-Norm 640 761)

Grundsatz: Auch bei den Winterdienstarbeiten soll der Zweck mit möglichst wenig Mitteln erreicht werden.

Auf Strassen mit Standard Weissräumung definiert die Norm 5 cm Schnee als Minimalhöhe für den Einsatz.

Räumungstechnik Pfade

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!).

Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Überführungen ist ebenfalls langsam zu fahren, damit der Schnee nicht auf die darunterliegenden Anlagen fällt.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken, usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Schneeablagerungen bei Gleisquerungen sind durch richtige Pflugstellung zu vermeiden.

Routenpläne

Das Pfaden hat im Normalfall nach den erstellten Routenplänen zu erfolgen.

Winterdienstplan

Der Einsatz von Streumitteln (Tausalz und Splitt) hat gemäss Einsatzplan entsprechend den zugeteilten Standards pro Streckenabschnitt zu erfolgen. Änderungen im Laufe des Winterdienstes sind **vorher** mit der zuständigen vorgesetzten Stelle abzusprechen und festzuhalten.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltend schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn sich während des Tages Witterungswechsel (Frost, Sonnenschein, Tauwetter) einstellen, so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung, den Verkehr und die Umwelt logisch und sparsam erfolgt.

Schnee aus Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand zu verrechnen.

Schnee aus Privatgrund

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den betroffenen selber und auf eigene Kosten zu entfernen.



Räumen von Baustellen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Bauunternehmung verpflichtet, die Baustelle zu räumen.

Die Schneeräumung und Glättebekämpfung innerhalb des Baustellengebietes sind Sache der Bauunternehmung. Die Räumungsgebiete sind von der Unternehmung zusammen mit der Bauleitung und dem zuständigen Gemeindepersonal abzugrenzen.

5. Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen

Ausgangslage

Der Gemeinderat Salenstein hat eine einheitliche Regelung betreffend Winterdienst (Schneeräumung) auf privaten Strassen und Wegen beschlossen.

Die am Winterdienst interessierten Grundeigentümer haben die Möglichkeit mit der Gemeinde eine Vereinbarung abzuschliessen.

Vereinbarung

Von der Gemeinde werden ausschliesslich Schneeräumungsarbeiten und keine Salz- oder Splittarbeiten ausgeführt. Die Schneeräumung der privaten Strassen und Wege werden erst in letzter Priorität erfolgen. Das heisst, erst nachdem alle öffentlichen Strassen und Trottoirs geräumt wurden.

Bei geringem Schneefall kann kein Anspruch auf Schneeräumung geltend gemacht werden.

Für private Strassen und Wege, bis zu einer Gesamtlänge von 50m wird eine Grundpauschale von Fr. 200.- in Rechnung gestellt.

Pro 10m Mehrlänge erhöht sich die Pauschale um Fr. 20.-

Die Entschädigung ist jeweils im Voraus zu bezahlen und eine Rückvergütung ist nicht möglich.

Die Kosten gelten pro Winter und sind in jedem Fall geschuldet.

Der Gemeinderat kann die Gebühren jeweils vor der Wintersaison den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen und den Bezüglern dieser Dienstleistung mitteilen.

Eine allfällige Schneeabfuhr wird von der Gemeinde nicht übernommen. Ebenso ausgenommen ist die Schneeräumung auf Plätzen aller Art sowie auf Hauszugängen.

Die Schneeräumung erfolgt nur, wenn auf der zu räumenden Strasse keine parkierten Fahrzeuge stehen.

Um Beschädigungen an Maschinen und Geräten der Gemeinde zu vermeiden, sind die privaten Strassen und Wege gut zu unterhalten. Vor Abschluss der Vereinbarung erfolgt eine Zustandsaufnahme der Gemeinde.

Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch die ordnungsgemässe Schneeräumung an Strassen, Schiebern, Schächten, Einzäunungen, falsch abgestellten Fahrzeuge oder Bepflanzungen entstehen können.

Die Bedingungen der Gemeinde für die Ausführung der Schneeräumung auf privaten Strassen und Wege gelten solange, wie die Gemeinde mit ihrem heute vorhandenen Fahrzeugpark und eingestelltem Personal die Aufgabe erfüllen kann.

Sollte sich die Situation ändern, so behält sich der Gemeinderat Salenstein vor, diese Dienstleistung einzustellen.



6. Bekämpfung der Winterglätte

Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte ist in jeder Form besonders verkehrsgefährdend und muss umgehend mit **(grosser) Intensität** bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf.

- Glatteis** entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte Fahrbahnoberfläche auftreffen. Extrem ist die Glatteisbildung dann, wenn unterkühlte Niederschläge auf die Strassenoberfläche fallen und dort schlagartig gefrieren (Eisregen).
- Eisglätte** entsteht, wenn eine feuchte Fahrbahnoberfläche allmählich gefriert, weil die Temperatur der Strasse unter 0°C absinkt. Ursachen für die Abkühlung sind: nächtliches Aufklaren und Kaltlufteinbrüche.
Achtung! Wenn bei feuchten Strassen und Temperaturen knapp über 0°C der Himmel plötzlich aufklart, ist in den meisten Fällen mit Eisglätte zu rechnen. (Wolkendecke und Thermometer beachten!)
- Reifglätte** entsteht, wenn warme trockene Luft über eine unterkühlte Fahrbahn streicht (Sublimation). Eine starke Reifbildung kann zu Glatteis führen. Ursachen für die Reifglätte sind: Warmlufteinbruch nach vorangegangener Kälteperiode, besonders aber auch in klaren Nächten bei hoher Luftfeuchtigkeit (Nebelbildung gegen Morgen).
- Schneeglätte** entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um oder unter 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneeresten zurückbleiben, eintreten.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit
	Schwarzräumung
Glatteis	salzen
Eisregen	salzen
Reifglätte	salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen

Streu- und Auftaumittel

Die Bekämpfung der Winterglätte kann mit auftauenden Mitteln erfolgen (massgebend ist der pro Strecke definierte Standard).

Auftauende Mittel, wie Natriumchlorid (NaCl, „Streusalz“), Kalziumchlorid (CaCl₂) und flüssige Auftaustoffe (Sole) werden verwendet, wenn die Verkehrsfläche schnee- und eisfrei gemacht werden soll.



Ausführungsanweisungen

Routenpläne

Das Salzen hat im Normalfall nach den erstellten Routen- und Einsatzplänen oder auf spezielle Anweisung zu erfolgen.

Streueinsatz

Der Zeitpunkt des Streueinsatzes wird unter Berücksichtigung der Temperatur und Wetterentwicklung bestimmt. Der Streueinsatz erfolgt nach dem Schneefall möglichst in Verbindung mit der letzten Pflugfahrt. Während der Fahrt ist auf ein sauberes Streubild zu achten. Bei andauerndem Schneefall ist der Streueinsatz – wenn notwendig – zu wiederholen oder unmittelbar nach dem Pfaden der Fahrbahnen und Wege durchzuführen (Ausnahme bei Tauwetter).

Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm (Ausnahme: Präventivsalzung bei anhaltendem Schneefall).

Dosierung und Mischverhältnisse

Richtwerte gemäss SN 640 772a:

Temperaturen	0°C bis -10°C	-7°C bis -15°C	-15°C und tiefer
Dosierung*	g/m ²	g/m ²	g/m ²
Streumittel: -Salz			
• Glatteis	10-15	15-25	25-40
• Präventiv	5-15	15-25	25-30
• Bei Beginn und während Schneefall	10-20	10-20	15-30
• Splitt	100-300	100-300	100-300
Mischverhältnisse	100% NaCl (in der Regel)	½ NaCl ½ CaCl ₂	½ NaCl ½ CaCl ₂ **

* Die Höchstdosierung beträgt im Normalfall (kein Eisregen) 10 g/m² für Taumittel und 150 g/m² für Splitt.

** Bei geringer, relativer Luftfeuchtigkeit kann auch nur CaCl₂ gestreut werden.

NaCl Natriumchlorid („Streusalz“)

CaCl₂ Kalziumchlorid

Bei Verwendung eines Gemisches von Streusalz/Kalziumchlorid ist das Mischen erst kurz vor der Streuung vorzunehmen. Nach dem Einsatz sind die Streuer gründlich zu reinigen und vorschriftsgemäss zu warten.



7. Schneeabfuhr

Auflad, Transport

Grundsatz: Die Schneeabfuhr ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen und Maden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen,
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden, z.B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Haltestellen und Inselferrons der öffentlichen Verkehrsmittel, Zugängen bei Spitälern und Feuerwehrgebäuden, Marktplätzen und evtl. wichtigen Parkplätzen.

Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen um Inselfschuttpfosten und Hydranten herum aufzutürmen, wenn die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Schnee in den See/Fluss abzulagern.
- Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.

Anlegen von Deponien:

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen.

Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

Zu unterlassen ist:

- Schnee in den See/Fluss abzulagern (zu beachten sind kantonal unterschiedliche Detailauflagen)



8. Administrative Belange

Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch bei Rückfragen, vor allem von Versicherungen, einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeitspanne bedient worden ist.

Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die **Unfallverhütungsvorschriften** zu beachten. Sie müssen auf ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und die zur Verfügung gestellte **Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich)** tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei **Tag und Nacht** die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

Unfall und Schadenmeldung

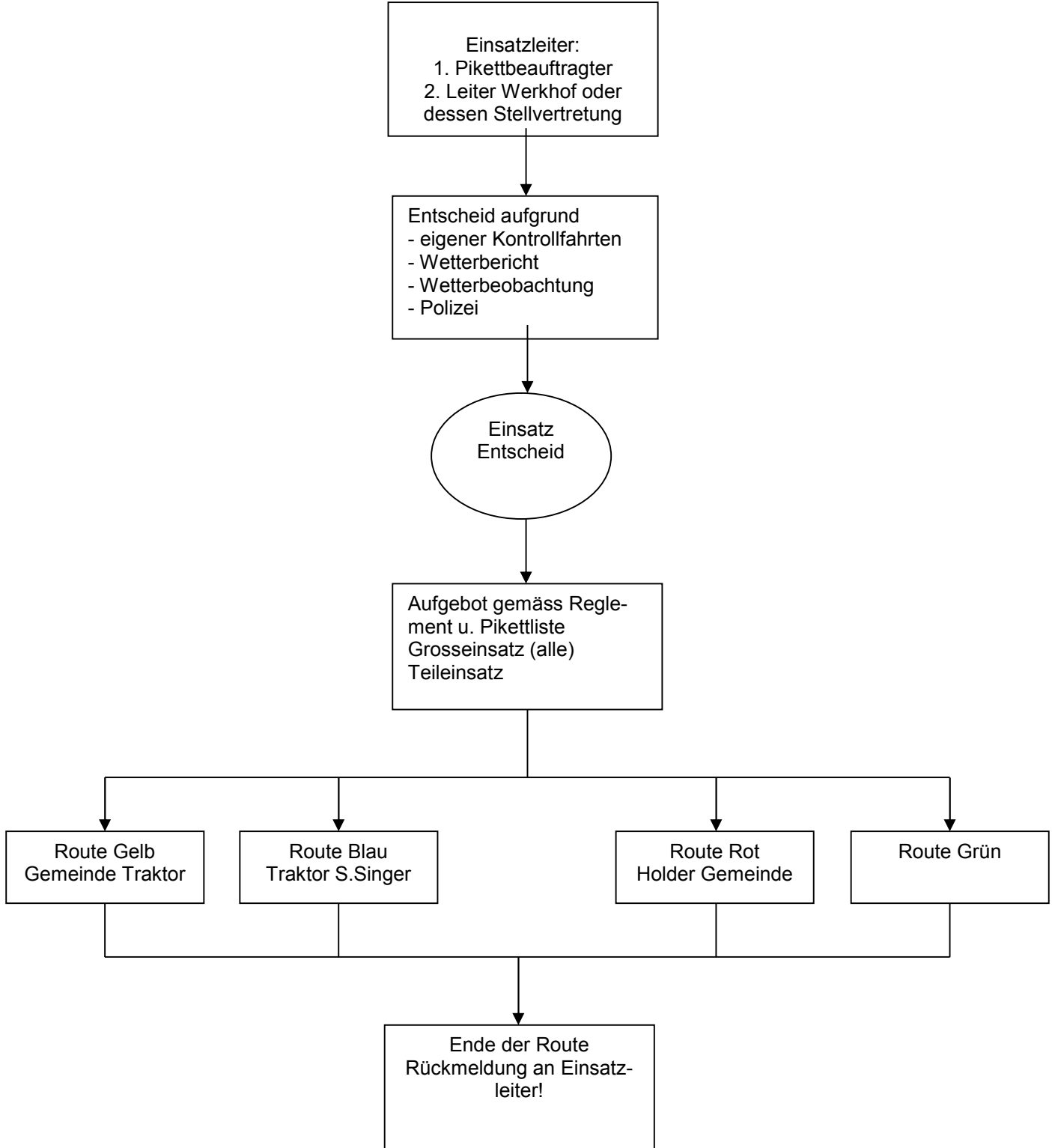
Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so sind der Vorgesetzte und der Sachbearbeiter bzw. der Einsatzleiter sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind dem Vorgesetzten **sofort** zu melden, der sie wenn nötig auf dem Dienstweg weiterleitet.



9. Alarmschema



Einsatz Rapport auf Ende der Woche an Einsatzleiter abgeben!



Routenplan

Total vier Routen siehe Routenplan (jeder Chauffeur hat ein Exemplar)

- ① Route Gelb: Gemeinde Traktor (Pflug und Salzstreuer)
- ② Route Blau: Singer Traktor (Pflug)
- ③ Route Rot: Holder (Pflug und Salzstreuer)
- Trottoire / Radwege / Fussgängerwege / Plätze öffentlicher Gebäude etc.
- ④ Route Grün: Grosser Traktor (Reserve bei ausserordentlichen Ereignissen)

Schneeräumung

Dringlichkeitsstufe 1:

- Haupt- und Sammelstr. / Strassen mit Gefälle
- Öffentliche Strassen zum Bahnhof – Feuerwehrgebäude
- Wichtige Fusswegverbindungen und Radwege

Dringlichkeitsstufe 2:

- Quartierstrassen / Fusswegverbindungen zu Schulen und anderen öffentliche Gebäuden
- Industrie- und Gewerbeanlage
- Öffentliche Parkplätze

Dringlichkeitsstufe 3:

- Alle übrigen Strassen, Wege und Treppenläufe die im Winter unterhalten werden müssen

Streueinsätze

- Kat. A: durchgehende Schwarzräumung (Arenenbergstrasse Postautostrecke)
- Kat. B: Schwarzräumung längerfristig – es ist längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen
Strassenabschnitte die im Routenplan schwarz gepunktet oder durchgezogen sind!
- Kat. C: reduzierter Winterdienst / es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen
(Streusalzeinsatz nur bei Schneeglätte –Eisregen oder schwerer Eisglätte)
- Kat. D: Nur Schneeräumung auf Flur und Wanderwegen (nur soweit notwendig)



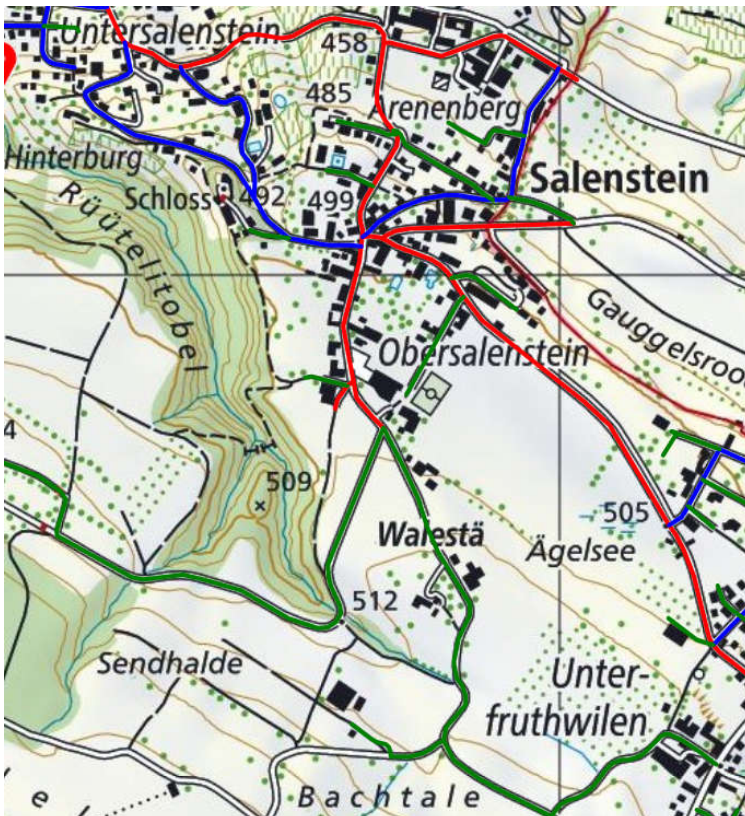
10. Prioritäre Strasseneinteilung

- Priorität 1: **Rote Routen**
Priorität 2: **Blaue Routen**
Priorität 3: **Grüne Routen**

Ortsteil Mannenbach:

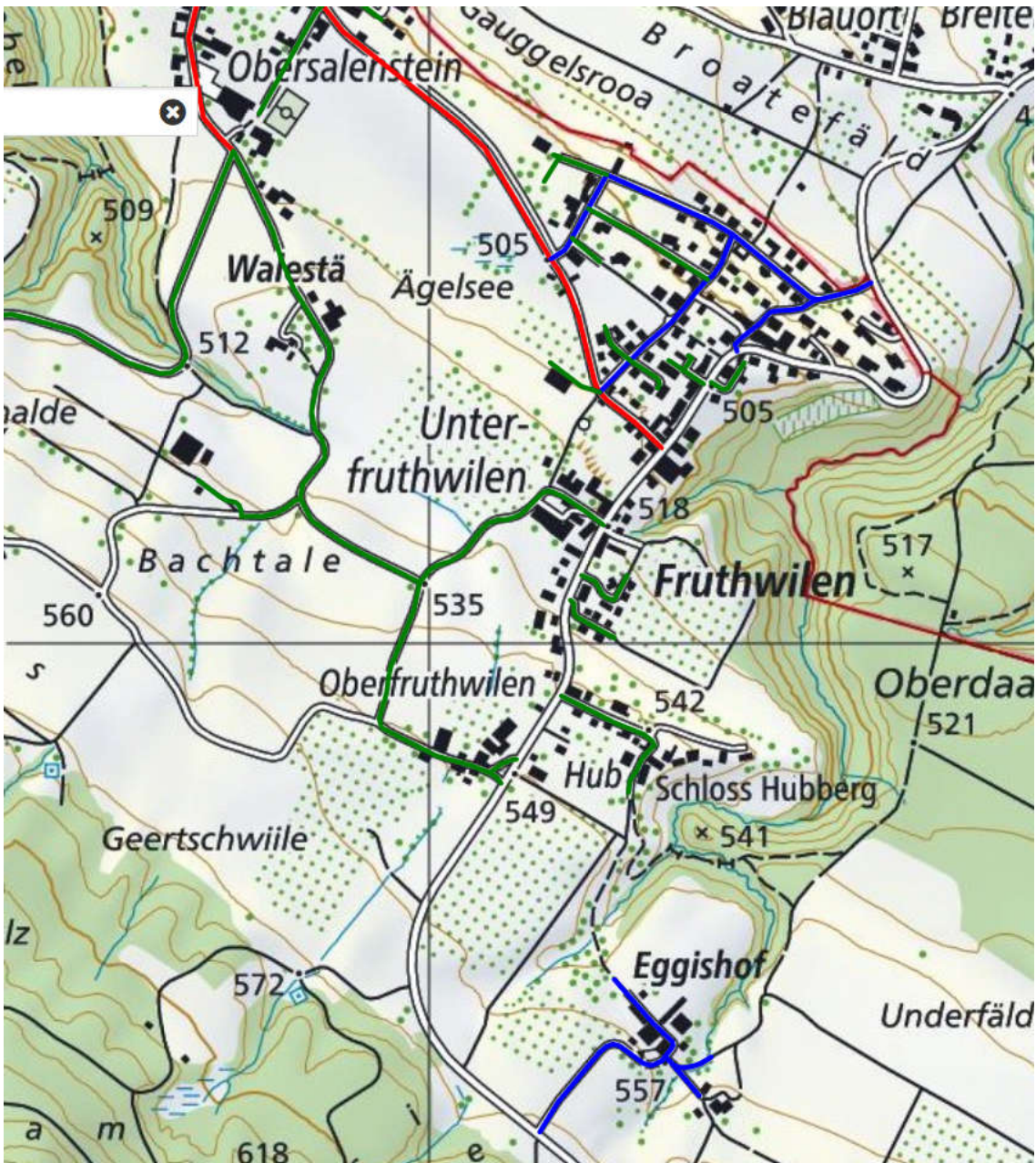


Ortsteil Salenstein:





Ortsteil Fruthwilen:



11. Muster Rapport

Auf den folgenden Seiten findet man noch die Muster, zu den Winterdienst-Rapporten.



Politische Gemeinde Salenstein
Winterdienstreglement



Bauamt Salenstein

Werkhof, Eugensbergstrasse 18 8268 Salenstein
Telefon 058 / 346 24 42

Winterdienst Rapport
Zusammenfassung

Gemeinde Salenstein

Winter

Datum:

--

Einsatzleiter:	
-----------------------	--

Meldung erhalten von:	Polizei		Kanton	Kontroll- fahrt:	Andere: _____	Zeit:		Uhr
------------------------------	----------------	--	---------------	-----------------------------	-------------------------	--------------	--	------------

Strassenzustand:			
Witterung:			
Getroffene Massnahme			Aufgebot um: Uhr
Einsatzart:	<input type="checkbox"/> Schneeräumung <input type="checkbox"/> Salzen/Streuen <input type="checkbox"/> kombiniert <input type="checkbox"/> Schneeabfuhr <input type="checkbox"/> anderes:.....		
Einsatzgebiet/Route:			

Fahrzeugeinsatz:

Fz.	Ausfahr- zeit	Chauffeur/Begleiter	Fz	Ausfahr- zeit	Chauffeur/Begleiter

Einsatzbeginn		<i>Uhr</i>	Einsatzende:		<i>Uhr</i>
----------------------	--	------------	---------------------	--	------------

Materialeinsatz:	<i>Salz/Sole:</i>		<i>t</i>	<i>Splitt:</i>		m3	<i>Calcium Chlorid:</i>		<i>t</i>
-------------------------	-------------------	--	----------	----------------	--	----	-----------------------------	--	----------

Besonderes:

.....
.....

Ort, Datum, Visum:



Bauamt Salenstein

Werkhof, Eugensbergstrasse 18 8268 Salenstein
Telefon 058 / 346 24 42

Winterdienst Rapport

Gemeinde Salenstein

Winter

Einsatzrapport Chauffeur

Name Chauffeur:		Datum:	
-----------------	--	--------	--

Einsatzleiter:		
----------------	--	--

Aufgebot erhalten am:	_____Uhr	
-----------------------	----------	--

Einsatzart:	<input type="checkbox"/> Schneeräumung <input type="checkbox"/> Salzen/Streuen <input type="checkbox"/> kombiniert <input type="checkbox"/> Schneeabfuhr <input type="checkbox"/> anderes:.....
-------------	--

Einsatzgebiet/Route:	
----------------------	--

Begleitperson (en):
---------------------	----------------

Einsatzbeginn		Uhr	Einsatzende:		Uhr
---------------	--	-----	--------------	--	-----

Fahrzeug:	
-----------	--

Materialverbrauch:	Salz/Sole:		t	Splitt:		m3	Calcium Chlorid:		t
--------------------	------------	--	---	---------	--	----	------------------	--	---

Besonderes:

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum, Visum: